

ergeben, diesem ein, da ja die grundlegende Bedingung für das sich eins wissen, wesensseins mit anderem Bewußtsein zu sein, in ihm als Bewußtseinswesen ohne weiteres gegeben ist.

Setzt also Liebe¹ (etwas als Lustquelle wissen) nicht notwendig mehr als nur ein Bewußtsein voraus, so Liebe² immer wenigstens zwei Bewußtseinswesen und überhaupt nur Bewußtseinswesen, weshalb das Geliebte in Liebe² auch einzig und allein Bewußtseinswesen ist, während das Geliebte in Liebe¹ Geist und Ding, Geistiges und Dingliches sein kann. Aber wengleich Liebe² d. i. „sich wesenseins wissen“ eine Mehrzahl von Bewußtseinswesen unbedingt voraussetzt, so gehört doch nicht zu dieser notwendigen Voraussetzung, daß die Bewußtseinswesen auch in irgendeiner Einheit, sei es Herrschaftseinheit, sei es Lebenseinheit, sich finden. Die Liebe² bedarf solcher Einheiten für die Bewußtseinswesen nicht, daher ist ihrem Liebenden² auch das, was wir Pflicht nennen, für sein Wollen völlig fremd.

Alles Wollen des Liebenden² bezieht sich aber auf das Geliebte², denn dessen Veränderung steht ihm im Lichte der Lust, während alles Wollen des Liebenden¹ seinen besonderen Zweck in dem Liebenden¹ selbst hat. Daraus ist ersichtlich, wie wichtig es ist, den Unterschied von „lieben¹“ und „lieben²“ fest im Auge zu behalten. Wir sprechen viel von der Selbstliebe, die wir der Selbstlosigkeit entgegenstellen, ohne den Gegensatz von Liebe¹ und Liebe² zu beachten, der hier unvermerkt mitspielt, da ohne ihn jener Gegensatz Selbstliebe—Selbstlosigkeit allen Sinn verliert. Denn Selbstliebe, Eigenliebe, ist in allen Fällen Liebe¹; das sich selbst liebende Einzelwesen weiß sich als Lustquelle für sich selbst; das Selbstbewußtsein (Sichselbstwissen) allein ist die Voraussetzung für die Selbstliebe, die aber niemals Liebe² bedeuten kann. Liebe², das Sicheinswissen, hat nicht nur das Selbstbewußtsein des Liebenden, sondern auch anderes Bewußtsein zur Voraussetzung; wenn nicht wenigstens zwei Bewußtseinswesen gegeben sind, findet Liebe² keinen Platz. Ein